§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Neuen Kammerspiele Kleinmachnow". Er soll Vereinsregister Potsdam eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Kleinmachnow.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung von Kunst und Kultur, u.a. durch den Erhalt des Spielbetriebs der Neuen Kammerspiele Kleinmachnow. Die zunehmende mediale Anpassung erfordert u.a. auch zeitgem\u00e4\u00dfe Technik. Das alles gilt f\u00fcr inhouse, extern und auch open air durchgef\u00fchrte Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch Unterstützung und Förderung

- kulturell relevanter Veranstaltungen aller Genres und für alle Altersgruppen,
- kultureller, p\u00e4dagogischer und spielerischer Projekte der regionalen Kulturszene,
- talentierter Nachwuchskünstler vornehmlich aus der Region,
- multikultureller Begegnung im Rahmen der zu fördernden Veranstaltungen,
- spezieller kultureller Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren mit vergünstigten Eintrittspreisen.
- (3) Der Freundeskreis setzt in seinem Fördergeschehen Schwerpunkte auch auf die Themen Menschen und Geschichte in der Gemeinde Kleinmachnow, insbesondere als geschichtlich geprägter Grenzstandort.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Höhe und die Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand und
- Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, der durch die Kassenprüfer zu prüfen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (4) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr, und kann einberufen werden, so oft es erforderlich ist.

- (5) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen; eine Einladung per E-Mail ist bei den Mitgliedern zulässig, die dem Vorstand dafür eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins müssen für ihre Wirksamkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung vor Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinmachnow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Satzung des Freundeskreis der Neuen Kammerspiele Kleinmachnow e.V.

§ 14 Gender-Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Kleinmachnow, den 15.04.2014

in der Fassung der Mitgliederversammlungen vom 27.06./29.08.2022

stv. Vorsitzende

Schatzmeister